

# Friedhofssatzung

## der Ortsgemeinde Rammelsbach vom 07. Oktober 2015

Der Ortsgemeinderat Rammelsbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**8. Leichenhalle**  
§ 35 Benutzung der Leichenhalle

**9. Schlussvorschriften**  
§ 36 Alte Rechte  
§ 37 Haftung  
§ 38 Ordnungswidrigkeiten  
§ 39 Gebühren  
§ 40 Inkrafttreten

kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich  
§ 2 Friedhofsverwaltung und Friedhofsträger  
§ 3 Friedhofszweck  
§ 4 Schließen und Aufheben

#### 1. Allgemeine Vorschriften

**§ 1 Geltungsbereich**  
Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Rammelsbach gelegenen Friedhof.

3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

#### 2. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten  
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof  
§ 7 Ausführen gewerblicher Arbeiten

**§ 2 Friedhofsverwaltung und Friedhofsträger**  
Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegen der Verbandsgemeinde Altenglan, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Friedhofsträger ist die Ortsgemeinde.

4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

#### 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines, Anzeigepflicht,  
§ 9 Särge und Urnen  
§ 10 Grabherstellung  
§ 11 Ruhezeit  
§ 12 Umbettungen

**§ 3 Friedhofszweck**  
1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.

5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

#### 4. Grabstätten

§ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten  
§ 14 Reihengrabstätten  
§ 15 Wahlgrabstätten  
§ 16 Urnengrabstätten  
§ 17 Anonymes Urnengrabfeld  
§ 18 Urnenwand  
§ 19 Urnenbaumfeld  
§ 20 Rasengrabfeld  
§ 21 Sternenkinderfeld  
§ 22 Ehrengrabstätte

2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die  
a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,  
b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder  
c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden dem Gegenstand des Nutzungsrechts.

#### 5. Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften  
§ 24 Besondere Gestaltungsvorschriften

3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer besonderen Vereinbarung und der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

#### 2. Ordnungsvorschriften

#### 6. Grabmale

§ 25 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften  
§ 26 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften  
§ 27 Errichten und Ändern von Grabmalen  
§ 28 Standsicherheit der Grabmale  
§ 29 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale  
§ 30 Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

**§ 4 Schließen und Aufheben**  
1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes kann ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung), vgl. § 7 BestG.

#### § 5 Öffnungszeiten

1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### 7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 31 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten  
§ 32 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften  
§ 33 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften  
§ 34 Vernachlässigte Grabstätten

2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem

#### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie des Friedhofsträgers sind ausgenommen.
- Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- Druckschriften zu verteilen,
- den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzuladen,
- Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- Geldsammlungen durchzuführen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### § 7 Ausführen gewerblicher Arbeiten

1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende haben bei Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof die Arbeiten 4 Wochen vor Beginn bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

2) Zugelassen werden nur solche

Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

3) Ein Verbot für die Ausführung von Arbeiten kann dann ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

#### 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 8 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 16 Abs. 4.

2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen von montags bis freitags innerhalb folgender Zeiten: Regular von montags bis donnerstags bis 14.00 Uhr, ausnahmsweise kann eine Bestattung nach 14.00 Uhr genehmigt werden. Freitags bis 11.00 Uhr, ausnahmsweise kann eine Bestattung nach 11.00 Uhr genehmigt werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Heiligabend werden grundsätzlich keine Bestattungen genehmigt, nur in Notfällen oder in einem unabwiesbaren Grund kann eine Bestattung genehmigt werden.

4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit ihrem/seinem nicht über ein Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.

#### § 9 Särge und Urnen

1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen

nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- 2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

- 3) Urnen die in der Urnenwand laut Belegungsplan beigesetzt werden, müssen eine Überurne aus Ton, Metall oder sonstigen üblichen Materialien haben. Urnen die in der Erde beigesetzt werden, müssen schnell verrottbar sein.

#### § 10 Grabherstellung

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal oder von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.

- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

#### § 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungen 25 Jahre (sie kann auf Antrag verkürzt werden, es müssen jedoch mindestens 20 Jahre erfüllt sein). Für Urnenbestattungen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

#### § 12 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte in

eine andere Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- 4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen- oder Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- 5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- 6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- 7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- 8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

- 9) Umbettungen vom anonymen Urnengrabfeld, Urnenbaumbestattungsfeld sowie dem Sternenkinderfeld sind ausgeschlossen.

- 10) Umbettungen von schnell verrottbaren Urnen nach mehr als 5 Jahren Ruhezeit sind ausgeschlossen.

#### 4. Grabstätten

##### § 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
  - b) Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten)
  - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
  - d) Urnengrabstätten auf einem anonymen Urnengrabfeld
  - e) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten in einer Urnenwand
  - f) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten als Baumbestattung
  - g) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten auf einem Rasengrabfeld
  - h) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten auf dem Sternenkinderfeld

kinderfeld

- i) Reihengrabstätte (Fötenbestattung) auf dem Sternenkinderfeld
- j) Ehrengrabstätten

- 2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### § 14

##### Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- 2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Grabmaße: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m),
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Grabmaße: Länge 2,20 m, Breite 0,80 m),

- 3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in Fällen des § 8 Abs. 5 - nur einer Leiche bestattet werden.

- 4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

#### § 15

##### Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten (Doppelgrabstätten) für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Grabmaße: Länge 2,20 m, Breite 2,00 m.

- 2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

- 3) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber, sein Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner oder der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bestattet werden.

- 4) Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles erst ab voll-

endetem 60. Lebensjahr möglich.

- 5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- 6) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

- 7) Der Erwerb einer Wahlgrabstätte zu Lebzeiten aller Nutzungsberechtigten ist nicht möglich.

#### § 16

##### Urnengrabstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a.) in Urnenreihengrabstätten,
  - b.) in Urnenwahlgrabstätten,
  - c.) in die noch nicht belegte Grabstätte eines Wahlgrabes (Doppelgrabstätte)
  - d.) in Urnengrabstätten auf einem anonymen Urnengrabfeld
  - e.) in Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten in einer Urnenwand
  - f.) in Urnengrabstätten als Reihengrabstätten als Baumbestattung
  - g.) in Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten auf einem Rasengrabfeld
  - h.) in Urnengrabstätten als Reihengrabstätten auf dem Sternenkinderfeld

- 2) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Grabmaße: (Länge 1,00 m - Breite 0,50 m)

- 3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden. Grabmaße: (Länge 1,00 m - Breite 0,50 m).

- 4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

- 5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnen- und Wahlgrabstätten.

#### § 17

##### Anonymes Urnengrabfeld

Das im Belegungsplan ausgewiesene

anonyme Urnengrabfeld wird als Grünfläche angelegt. Im Übrigen obliegen die Gestaltung sowie die Pflege der Fläche dem Friedhofsträger. Jegliche Veränderung oder Gestaltung durch Dritte ist unzulässig. Es ist keinerlei Grabschmuck sowie Kennzeichnung von Grabstätten erlaubt. Die Beisetzung erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten des Friedhofsträgers zu einem späteren Zeitpunkt als eine eventuell stattfindende Trauerfeier. Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

#### § 18

##### Urnengrabstätten

- 1) Die Urnenwandkammern als Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten) sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

- 2) Die Urnenwandkammern als Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten) sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwandkammer können der Erwerber, sein Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner oder der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bestattet werden. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles erst ab vollendetem 60. Lebensjahr möglich.

- 3) Es sind die vorhandenen Urnenkammerverschlussplatten zu verwenden.

- 4) Als einzige Kennzeichnung ist die Anbringung von Schrift auf der Kammertafel durch einen Steinmetz zulässig. Symbole sowie aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig.

- 5) Endet das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte, so hat die Friedhofsverwaltung, der Friedhofsträger oder sein Beauftragter das Recht, die beigesetzten Urnen und Schrifttafeln zu entfernen. Die Aschen sind der Friedhofserde zu übergeben.

- 6) Das Öffnen und Verschließen der Grabkammern in der Urnenwand erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung.

- 7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnen- und Wahlgrabstätten.

- 8) Die Gestaltung sowie die Pflege der im Belegungsplan ausgewiesenen Urnenwand obliegen dem Friedhofsträger. Jegliche Veränderung oder Gestaltung durch Dritte ist unzulässig. Es ist keinerlei Grabschmuck erlaubt.

## § 19

### Urnenbaumfeld

1) Die Urnenbaumbestattung erfolgt auf einem naturbelassenen Grabfeld (s. Belegungsplan) auf dem Friedhof, in dem die Aschen im Wurzelbereich („am Fuße“) eines Baumes beigesetzt werden können. Die Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Bäume erhalten eine Registrierungsnummer.

2) Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten) als Urnenbaumbestattung sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

1. In jeder Grabstätte kann nur eine Leiche bestattet werden.
2. Urnen dürfen nur aus schnell verrottbarem Material sein.
3. Als einzige Kennzeichnung ist die Anbringung einer Schrifttafel aus Naturstein (Granit etc.) auf dem Boden am Baum durch einen Steinmetz zulässig. Symbole sowie aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig. Die Größe der Schrifttafel beträgt: Länge: 0,40 m, Breite: 0,30 m, Stärke: 0,05 m.
4. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für die Grabstätten im Urnenbaumbestattungsfeld.
5. Ende des Nutzungsrecht an dieser Grabstätte, so hat die Friedhofsverwaltung, der Friedhofsträger oder sein Beauftragter das Recht, die Schrifttafeln zu entfernen.

6. Die Beisetzung erfolgt ausschließlich im Wurzelbereich der als Urnenbaumbestattung registrierten Bäume im laut Belegungsplan ausgewiesenen Grabfeld.

3) Das im Belegungsplan ausgewiesene Urnenbaumbestattungsfeld wird als Grünfläche angelegt. Im Übrigen obliegen die Gestaltung sowie die Pflege der Fläche dem Friedhofsträger. Jegliche Veränderung oder Gestaltung durch Dritte ist unzulässig. Es ist keinerlei Graberschmuck erlaubt.

## § 20

### Rasengrabfeld

1) Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten) auf dem Rasengrabfeld sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

2) Urnenwahlgrabstätten (Doppelgrabstätten) auf dem Rasengrabfeld sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können der

Erwerber, sein Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner oder der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bestattet werden. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles erst ab vollendetem 60. Lebensjahr möglich.

1. In jeder Grabstätte kann nur eine Leiche bestattet werden.
2. Urnen dürfen nur aus schnell verrottbarem Material sein.
3. Als einzige Kennzeichnung ist die Anbringung einer Schrifttafel aus Naturstein (Granit etc.) auf dem Rasen durch einen Steinmetz zulässig. Symbole sowie aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig. Die Größe der Schrifttafel beträgt: Länge: 0,40 m, Breite: 0,30 m, Stärke: 0,05 m.

4. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Grabstätten im Rasengrabfeld.

5. Ende des Nutzungsrecht an dieser Grabstätte, so hat die Friedhofsverwaltung, der Friedhofsträger oder sein Beauftragter das Recht, die Schrifttafeln zu entfernen.

3) Das im Belegungsplan ausgewiesene Rasengrabfeld wird als Grünfläche angelegt. Im Übrigen obliegen die Gestaltung sowie die Pflege der Fläche dem Friedhofsträger. Jegliche Veränderung oder Gestaltung durch Dritte ist unzulässig. Es ist keinerlei Graberschmuck erlaubt.

## § 21

### Sternenkinderfeld

1) Grabstätten für Sternenkinder sind einstellige Grabstätten (Einzelgrabstätten) für Erd(Föten-) oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die Namenskennzeichnung (Stern auf dem Gedenkstein) kann nach Ablauf des Nutzungsrechts dort verbleiben.

1. In jeder Grabstätte kann nur eine Leiche bestattet werden.
2. Fötensärge und Urnen dürfen nur aus schnell verrottbarem Material sein.
3. Als Kennzeichnung ist die Anbringung einer bronzenfarbenen Schrifttafel durch einen Steinmetz zulässig. Die Größe der Schrifttafel beträgt: Länge: 0,12 m, Breite: 0,12 m, Sternform. Die Kennzeichnung erfolgt auf dem Gedenkstein.
4. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für die Grabstätten im Sternenkinderfeld.

2) Das im Belegungsplan ausgewiesene Sternenkinderfeld wird als Grünfläche angelegt. Im Übrigen

obliegen die Gestaltung sowie die Pflege der Fläche dem Friedhofsträger. Jegliche Veränderung oder Gestaltung durch Dritte ist unzulässig. Es ist keinerlei Graberschmuck erlaubt.

## § 22

### Ehrengabstätte

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

## 5. Gestaltung der Grabstätten

### § 23

#### Allgemeine

#### Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### § 24

#### Besondere

#### Gestaltungsvorschriften

Es gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften aus den §§ 17 bis 21.

## 6. Grabmale

### § 25

#### Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf den Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt. Grababdeckungen, Grabsteine und Grabplatten sind zulässig. Grabsteine und Figuren für Urnengrabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Breite: 0,50 m, Höhe: 0,40 m. Grabsteine und Figuren für Erdbestattungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Breite: 0,80 m, Höhe: 0,80 m.

### § 26

#### Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften gelten die Vorschriften des als Anlage beigefügten Belegungsplanes sowie die besonderen Gestaltungsvorschriften aus den §§ 17 bis 21.

### § 27

#### Errichten und Ändern von Grabmalen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht. Dies gilt ebenso für die Gestaltung der Urnenkammer-Verschlussplatten, den Grabplatten auf dem Rasengrabfeld, den Schrifttafeln auf dem Urnenbaumbestattungsfeld und dem Sternenkinderfeld.

2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials

und seiner Bearbeitung.

3) Mit dem Vorhaben darf ein Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Zustimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

### § 28

#### Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend zu errichten und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### § 29

#### Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel einmal jährlich. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 30 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## § 30

### Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

1) Vor Ablauf der Ruhezeit gemäß § 11 oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

### 7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

## § 31

### Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Graberschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Sammelstellen zu lagern. Nicht organische Abfälle dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb drei Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämp-

fungsmitteln ist nicht gestattet. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen usw.) zur Aufnahme von Blumen sowie das Zulegen von losen Stein- und Betonplatten sind verboten.

**§ 32 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

Das Herrichten der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 31 Absätze 2 bis 4 sind zu beachten.

**§ 33 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Grabefassungen- und Abdeckplatten sind zugelassen. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher über 0,80 m.

**§ 34 Vernachlässigte Grabstätten**

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder auch einleiben lassen.
- 2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

**8. Leichenhalle**

**§ 35 Benutzung der Leichenhalle**

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder des Friedhofsträgers betreten werden. Die Friedhofsverwaltung oder der Friedhofsträger kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- 2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- 3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

**9. Schlussvorschriften**

**§ 36 Alte Rechte**

- 1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigegebenen Leiche oder Asche.
- 3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 37 Haftung**

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Grundsätzlich besteht für das Urnenbaumbestattungsfeld nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht.

**§ 38 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals oder der Beauftragten des Friedhofsträgers sowie der Friedhofsverwaltung nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1),
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nach dieser Satzung nicht einhält,
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale, Grabkammerverschlussplatten, Rasengrabplatten oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige Anzeige errichtet oder verändert (§ 27 Abs. 1 und 3),
  8. Grabmale und sonstige baulichen Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 30 Abs. 1),
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 28, 29 und 31),
  10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 31 Abs. 6),
  11. Grabstätten entgegen den §§ 17 bis 21 bepflanzt oder gestaltet,

12. Grabstätten vernachlässigt (§ 34),

13. die Leichenhalle entgegen § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der derzeit geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 39 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu entrichten.

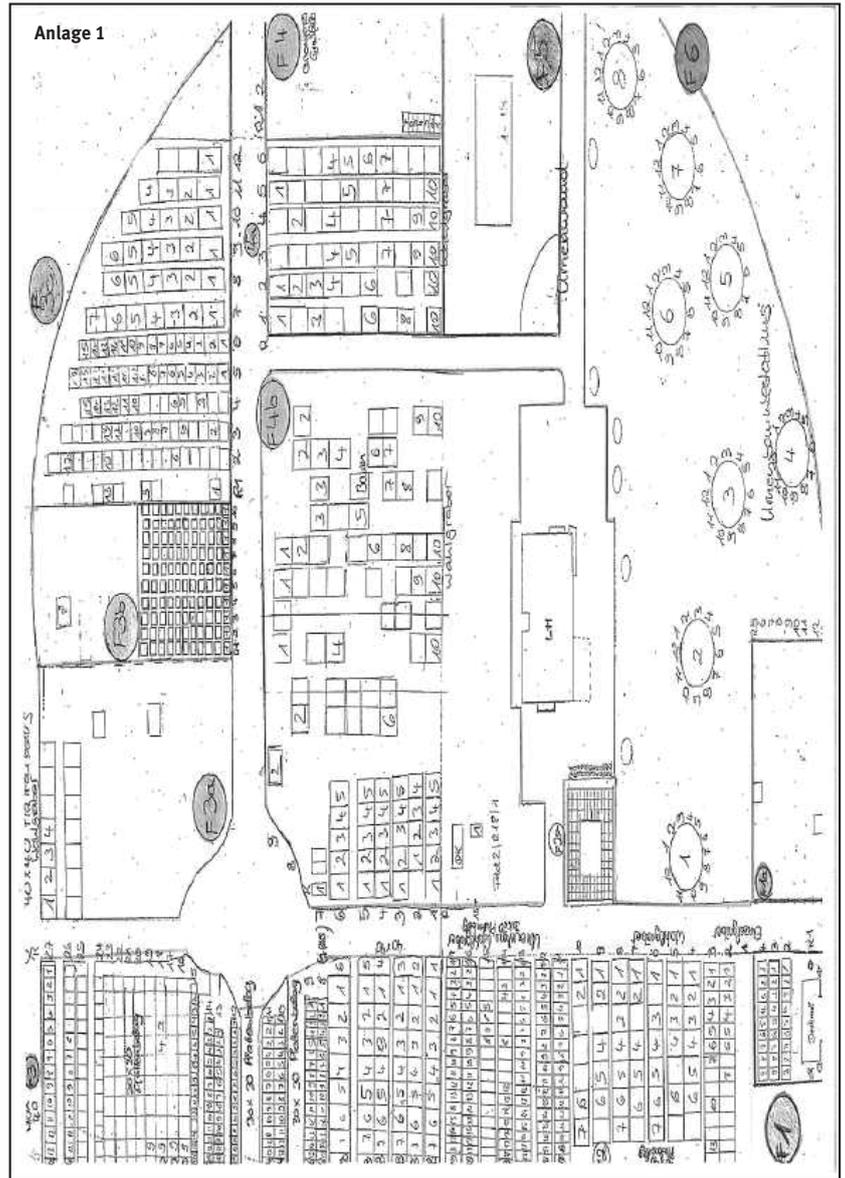
**§ 40 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleich-

zeitig treten die Friedhofssatzung vom 03.02.2000 sowie die Satzungen zur Änderung der Friedhofssatzung vom 10.03.2005, 01.08.2007 und 16.06.2011 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rammelsbach, den 07. Oktober 2015

Thomas Danneck, Ortsbürgermeister



**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öff-

entlichkeit der Ortsgemeinderatssitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan unter Bezeichnung des Sachverhalts, der

die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der Bestimmungen nach Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist von 1 Jahr noch jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenglan, den 07. Oktober 2015

Verbandsgemeindeverwaltung: Roger Schmitt, Bürgermeister